



Österreichischer Städtebund

Bundesgesetz, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Wien, am 3. Oktober 2007
Burggraf/Str
Klappe: 89989
Zahl: 200/1417/2007

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 4. September 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Die Bildungssituation in den Städten und den meisten österreichischen Ballungsräumen ist geprägt von einer Tendenz der Entwicklung der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen in Richtung undifferenzierter Gesamtschulen und der Hauptschulen zu Schulen mit abnehmenden Schülerzahlen.

Der vorliegende Entwurf stellt die gesetzliche Basis für die geplanten Modellregionen dar. Er berücksichtigt die unterschiedlichen Zielvorstellungen hinsichtlich der Dauer der gemeinschaftlichen Führung von bisherigen Hauptschul- und AHS-Klassen und ermöglicht eine gemeinsame Schule sowohl in der gesamten Sekundarstufe I als auch nur hinsichtlich der fünften und sechsten Schulstufe.

Zur Realisierung beider Zielvorstellungen ist eine entsprechende Regelung im

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Schulorganisationsgesetz erforderlich. Eine Heranziehung des Schulversuchsparagraphen (§ 7 SchOG) ist nach übereinstimmender Rechtsmeinung nicht möglich, da

- Schulversuche gesetzlich auf max. 5 % der Pflichtschulklassen eines Bundeslandes beschränkt sind und unter Berücksichtigung schon laufender Schulversuche die Festlegung einer ganzen Modellregion nicht möglich ist;
- Schulversuche an jedem Standort die Zustimmung von zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten und der Lehrer erfordern und durch ihre damit bedingte individuelle Anlage regionale, standortübergreifende Modelle und deren Vergleichbarkeit erschweren;
- Schulversuche ein aufwändiges bürokratisches Verfahren bedingen, da zumindest jede neu dazukommende Klasse zusätzlich genehmigt werden muss;
- Schulversuche keine neue Schulart, wie z.B. die Neue Mittelschule, schaffen können und damit das Ziel, allen Kindern eine auch in der äußeren Form gleichwertige Berechtigung zu erteilen, nicht erreicht werden kann (nach wie vor unterschiedliche Hauptschul- bzw. AHS-Zeugnisse);
- Schulversuche keine ausreichende rechtliche Möglichkeit für einen schulartenübergreifenden Lehrereinsatz darstellen.

Die Abhängigkeit der Realisierung von Modellregionen von einer doppelten Zweidrittelmehrheit steht darüber hinaus dem demokratischen Prinzip entgegen, da damit eine qualifizierte Minderheit den Mehrheitswillen konterkarieren kann.

Die unabdingbare Einbeziehung und Mitwirkung der Schulpartner muss auf Ebene der geplanten Modellregion stattfinden, wobei, da neben dem Schultyp Neue Mittelschule auch andere Schultypen, insbesondere allgemeinbildende höhere Schulen bestehen bleiben, auf die einfache Mehrheit abzustellen sein wird.

Im Übrigen stellen die geplanten Änderungen im SchOG nur den rechtlichen Rahmen für das Handeln der Schulbehörden dar und müssen durch diese erst mit Inhalt gefüllt

werden. Dazu wiederum ist ein umfassender Willensbildungsprozess unter Einschluss aller am Schulleben Beteiligten erforderlich.

Bezüglich des Terminus „Neue Mittelschule“ werden insoweit Bedenken erhoben, als unter diesem Namen seit Jahren Schulversuche an Hauptschulen laufen. Es ergeht die Anregung, an dessen Stelle den Begriff „Mittelschule“ allein zu setzen.

Ungeachtet der richtigen Zielsetzung lässt der Entwurf einige wichtige Fragen ungeklärt, regelt aber auch Inhalte, die über die Schulorganisation hinausreichen, wie z.B. Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung und der Zeitorganisation.

Nicht schlüssig nachvollziehbar sind die unterschiedlichen Anforderungen beim Wechsel von der Neuen Mittelschule in eine höhere Schule: während beim § 129a Modell ein „Befriedigend“ in den Hauptgegenständen ausreicht, erfordert das Modell nach § 129b jeweils ein „Gut“ – diese Bestimmungen sollten harmonisiert werden.

Weiters sollte auf Antrag der Erziehungsberechtigten in bestimmten Gegenständen eine Beurteilung leistungsschwächerer Schüler nach dem Hauptschullehrplan möglich sein.

Im Sinne einer größeren standortspezifischen Flexibilität wird angeregt, die Möglichkeit einer äußeren Differenzierung (Leistungsgruppen) offener zu formulieren.

Aus Sicht des Schulerhalters sind vor allem folgende Anmerkungen zu machen:

- Eine Einbeziehung der Schulerhalter bei der Erstellung der Modellpläne durch die Bundesministerin fehlt im Gesetz (§ 129 Abs 1), sie ist nur in den Erläuterungen angeführt.
- Gem. § 129 Abs 2 ist darauf zu achten, „dass öffentliche Hauptschulen in erforderlicher Zahl und in zumutbarer Entfernung zur Modellregion bestehen“. Abgesehen davon, dass diese Regelung äußerst unbestimmt ist, lässt sie Probleme, die sich aus der der Pflichtschulorganisation immanenten Sprengeinteilung ergeben, unberücksichtigt.

- Die Auswirkungen auf den Schulerhalter sind teilweise überhaupt nicht und teilweise nur unzureichend dargestellt. Die Frage der Schulerhaltung wird völlig offen gelassen bzw. ohne Determinierung dem Landes-Ausführungsgesetzgeber überlassen.

Es wird daher gefordert, dass

- Die Mitwirkung der Schulerhalter bei Festlegung der Modellregionen und Erstellung der Modellpläne gesetzlich verankert wird.
- Sichergestellt ist, dass den Städten und Gemeinden aus der Errichtung von Neuen Mittelschulen keine Schulerhaltungskosten erwachsen, die über die bisherigen für Hauptschulen hinausgehen.

Im Vorblatt wird unter der Rubrik „Finanzielle Auswirkungen“ angegeben, dass durch die gegenständliche Novelle zum Schulorganisationsgesetz unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften entstehen. Allerdings ist bei dem propagierten Modell einer 6-jährigen Volksschule nicht geklärt, in welchen Räumlichkeiten der gemeinsame Unterricht erfolgen soll (sind Zubauten zu Volksschulen erforderlich oder werden die Schüler teilweise in den Hauptschulen oder Gymnasien unterrichtet?). Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind (ev. auch Rückbau von Hauptschulen), sind sehr wohl mittelbar erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und Schulerhalter zu erwarten!

Da der Lehrplan auf dem einer allgemeinbildenden höheren Schule mit zusätzlichen Maßnahmen zur individuellen Förderung basiert, werden durch den beabsichtigten Einsatz von HS- und AHS-Lehrern sowohl bei den Personalkosten als auch für den jeweiligen Rechtsträger erhöhte Aufwendungen anfallen.

Weiters wird im § 129 Absatz 1 Schulorganisationsgesetz folgende Änderung vorgeschlagen:

„...entwickeln und durchführen. Bei einer einvernehmlichen Antragstellung zur Bildung einer Modellregion gemäß § 129 a oder § 129 b von Schulleitungen und Schulerhaltern an den Landesschulrat/Stadtschulrat leitet sich eine verbindliche Antragstellung eines

Landesschulrates/Stadtschulrates an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ab.“

Abschließend wird noch einmal festgehalten, dass gegen die geplante (vorläufig regionale) Einführung der "Neuen Mittelschule", mit der die weitere Bildungslaufbahnentscheidung vom 10. Lebensjahr auf das 12. bzw. 14. Lebensjahr verschoben werden soll, grundsätzlich keine Einwände bestehen. Allerdings muss auch schon zum jetzigen Zeitpunkt - obwohl durch den vorliegenden Gesetzesentwurf noch keine Schulerhalterbestimmungen tangiert werden - festgehalten werden, dass dadurch auf die Schulerhalter von Hauptschulen (Statutarstädte und Schulgemeindeverbände) keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zukommen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär